

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Jens Beeck, Michael Theurer, Grigorios Aggelidis, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP – Drucksache 19/11926 –

Anwendung des Persönlichen Budgets gemäß SGB IX im Land Mecklenburg-Vorpommern

Vorbemerkung der Fragesteller

Das Persönliche Budget ist eine Leistungsform, die in § 29 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) verankert ist und für die bereits seit 2008 ein Rechtsanspruch besteht. Bis auf wenige Ausnahmen ist vorgesehen, dass Menschen mit Behinderung statt Dienstleistungen oder Sachleistungen eine Geldleistung als Budget erhalten, um Teilhabe ausüben zu können. Somit können Menschen mit Behinderung selbstbestimmt entscheiden, welche Hilfe sie benötigen und wer ihnen diese Hilfe in Form von Leistungen erbringen soll. Im Rahmen des Bedarfsfeststellungsverfahrens und der Zielvereinbarung muss das Persönliche Budget bewilligt werden, sofern alle gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Im Jahr 2017 bezogen 911 000 Menschen Eingliederungshilfe (www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2018/12/PD18_497_221.html), davon nahm nur ein kleiner Teil das Persönliche Budget in Anspruch. Laut dem Zweiten Teilha-bebericht der Bundesregierung aus dem Jahr 2016 nahmen im Jahr 2014 insgesamt 9 473 Personen ein Persönliches Budget in Anspruch (Bundestagsdrucksache 18/10940, S. 184), davon 9 119 im Rahmen der Eingliederungshilfe und 354 im Rahmen der Hilfe zur Pflege (Bundestagsdrucksache 18/10940, S. 205). Es ist davon auszugehen, dass die Antragzahl, die Bewilligung und Inanspruchnahme in den Bundesländern unterschiedlich ausfällt.

1. Wie hoch ist nach Kenntnis der Bundesregierung im Land Mecklenburg-Vorpommern die Inanspruchnahme des Rechtsanspruchs auf das Persönliche Budget gemäß § 29 SGB IX (bitte für die Jahre 2017 und 2018 aufschlüsseln)?
2. Wie viele Persönliche Budgets wurden nach Kenntnis der Bundesregierung trägerübergreifend ausgeführt?

3. Wie viele Anträge wurden nach Kenntnis der Bundesregierung 2017 und 2018 im Land Mecklenburg-Vorpommern gestellt, und wie viele Anträge wurden in den oben genannten Zeiträumen abgelehnt (bitte nach Reha-Träger aufschlüsseln)?

Die Fragen 1 bis 3 werden gemeinsam beantwortet.

Eine fortlaufende trägerübergreifende Datenerhebung von Fallzahlen zum Persönlichen Budget durch die Bundesregierung findet nicht statt. Der Bundesregierung liegen lediglich Informationen aus dem Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung für die Jahre 2017 und 2018 (Anlage 1) und der Eingliederungshilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) für das Jahr 2017 vor (Anlage 2). Im Bereich der gesetzlichen Rentenversicherung liegen nur in Einzelfällen statistische Informationen zum Wohnort vor, so dass eine aufgeschlüsselte Auswertung nach Bundesländern nicht möglich ist. Im Bereich der Eingliederungshilfe und der Hilfe zur Pflege findet auf Grundlage der Bundesstatistik nach dem SGB XII nur eine Erfassung der Anzahl von Empfängern des Persönlichen Budgets, aber keine Erfassung von Ablehnungen statt.

Mit Inkrafttreten des § 41 SGB IX zum 1. Januar 2018 ist eine neue rechtliche Grundlage für die fortlaufende trägerübergreifende Datenerhebung von Fallzahlen zum Persönlichen Budget geschaffen worden, die eine bundesweite Erhebung und Auswertung aller Rehabilitationsträger vorsieht (Teilhabeverfahrensbericht). Die Rehabilitationsträger sind auf dieser gesetzlichen Grundlage verpflichtet, die Anzahl der beantragten und bewilligten Leistungen in Form des Persönlichen Budgets sowie die Anzahl der beantragten und bewilligten Leistungen in Form des trägerübergreifenden Persönlichen Budgets anonymisiert zu erfassen und diese Daten der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation e. V. (BAR) zu übermitteln.

Die BAR veröffentlicht jährlich eine Übersicht über die von den Rehabilitationsträgern übermittelten Daten in Gestalt des Teilhabeverfahrensberichts. Nach § 41 SGB IX findet die erste trägerübergreifende Veröffentlichung eines Teilhabeverfahrensberichtes durch die BAR noch im Jahr 2019 statt. Eine trägerübergreifende Aufschlüsselung nach Bundesländern ist in § 41 SGB IX jedoch nicht vorgesehen.

4. Wie viele Persönliche Budgets wurden im Land Mecklenburg-Vorpommern von der Bundesagentur für Arbeit (BA) im Rahmen der Teilhabeleistung der berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen (bvB) seit 2007 bewilligt, und wie viele wurden abgelehnt (bitte nach Regionaldirektionen aufschlüsseln)?
5. Wie viele der Ablehnungen durch die BA waren durch eine nicht vollumfängliche Erfüllung des entsprechenden Fachkonzeptes und Leistungsbeschreibung nach SGB III begründet?

Die Fragen 4 und 5 werden gemeinsam beantwortet.

Das Persönliche Budget ist selbst keine Leistung zur Teilhabe, sondern eine besondere Leistungsform, in der die Leistungen zur Teilhabe auf Antrag ausgeführt werden können. Das Persönliche Budget tritt als Geldleistung an die Stelle der sonst üblichen Sach- oder Dienstleistung und ermöglicht den Leistungsberechtigten die erforderliche Leistung, auf die ein Anspruch besteht, selbst auszuwählen und einzukaufen.

Statistische Angaben zur Inanspruchnahme von Persönlichen Budgets im Zuständigkeitsbereich der BA stehen erst ab dem Jahr 2018 zur Verfügung.

Nach Angaben der Statistik der BA lag die Anzahl der bundesweiten Zugänge in berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (bvB), die im Rahmen eines Persönlichen Budgets gefördert wurden, im Jahr 2018 bei 77 Personen. Zur Zahl der Förderungen von berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen im Rahmen des Persönlichen Budgets bei der BA bundesweit und länderspezifisch wird auf Anlage 3 verwiesen.

Statistische Daten zu Ablehnungen von Persönlichen Budgets liegen der Statistik der BA nicht vor.

6. Ist nach Ansicht der Bundesregierung eine vollumfängliche Erfüllung des entsprechenden Fachkonzeptes und Leistungsbeschreibung nach dem SGB III im Rahmen von beantragten bvB-Maßnahmen erforderlich, und wie bewertet die Bundesregierung die Umsetzung im Land Mecklenburg-Vorpommern (bitte begründen)?

Bei der Wahl des Persönlichen Budgets ist stets darauf zu achten, dass die zentralen Anforderungen an die Teilhabeleistungen, die sich aus den gesetzlichen Vorgaben ergeben, beachtet und das Förderziel in gleicher Weise erreicht werden kann.

Die Bewilligung einer bvB in Form eines Persönlichen Budgets ist nicht von der vollumfänglichen Übereinstimmung mit der Leistungsbeschreibung und dem entsprechenden Fachkonzept (als Konkretisierung der gesetzlichen Vorgaben zu den berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen nach §§ 51 ff. SGB III) abhängig. Vielmehr ist seitens der Agenturen zu prüfen, ob bei ggf. bestehenden Abweichungen von den qualitativen Anforderungen an die begehrte Leistung das angestrebte Teilhabeziel gleichwohl erreicht werden kann. Trifft dies zu, ist die Leistung als Persönliches Budget zu bewilligen. Für die Bundesregierung bestand bisher keine Veranlassung, Verfahren und Entscheidungen der Bundesagentur zu beanstanden.

7. Wie beabsichtigt die Bundesregierung, die Inanspruchnahme des Persönlichen Budgets im Land Mecklenburg-Vorpommern zu verbessern?

Die Bundesregierung kann zur Umsetzung des Persönlichen Budgets auf Landesebene keine Angaben machen. Folgende Maßnahmen und gesetzliche Regelungen auf Bundesebene sollen die Inanspruchnahme des Persönlichen Budgets unterstützen:

Zur Umsetzung der Handlungserfordernisse und Empfehlungen aus dem Bericht „Umsetzung und Akzeptanz des Persönlichen Budgets“ hat die Bundesregierung ihre Öffentlichkeitsarbeit weiter verstärkt, um die Informationslage zum Persönlichen Budget etwa durch Informationsbroschüren und andere Informationsmaterialien weiter zu verbessern. Daneben besteht die Möglichkeit, sich auf verschiedenen Internetseiten über das Persönliche Budget zu informieren (www.bmas.bund.de, www.einfach-teilhaben.de, www.rehadat.de). Interessierte Bürgerinnen und Bürger können sich mit ihren Fragen zudem an das Bürgertelefon des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales wenden. Die im Bundesministerium für Arbeit und Soziales eingehenden Anfragen belegen ein hohes Interesse und Informationsbedürfnis der Bürgerinnen und Bürger. Das Persönliche Budget findet auch in der Praxis der Rehabilitationsträger größere Aufmerksamkeit. Zahlreiche Selbsthilfeorganisationen bieten kompetente Beratung und Unterstützung an.

Die Rehabilitationsträger sind seit dem Inkrafttreten des Bundesteilhabegesetzes im Jahr 2018 verpflichtet, bei der Prüfung von Anträgen auf Teilhabeleistungen die Möglichkeit der Ausführung von Leistungen in Form eines Persönlichen Budgets besonders zu dokumentieren, wenn nach § 19 SGB IX ein Teilhabeplanverfahren durchgeführt wird (§ 19 Absatz 2 Satz 2 Nummer 7 SGB IX). Zusätzlich müssen seit dem Inkrafttreten des Bundesteilhabegesetzes die Ansprechstellen der Rehabilitationsträger nach § 12 SGB IX barrierefreie Informationsangebote zu der Möglichkeit der Leistungsausführung in Form eines Persönlichen Budget bereitstellen.

8. In welchem Umfang erwartet die Bundesregierung eine stärkere Inanspruchnahme des Persönlichen Budgets im Land Mecklenburg-Vorpommern, wenn ab dem 1. Januar 2020 gemäß § 116 Absatz 1 SGB IX die Assistenzleistungen bzw. Leistungen zur Sozialen Teilhabe nach § 113 SGB IX budgetfähig werden?

Zur künftigen Inanspruchnahme von Leistungen liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

Mit dem Ziel der Stärkung der Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen sind die Leistungen zur Sozialen Teilhabe durch das Bundesteilhabegesetz neu strukturiert, konkretisiert und um bisher gesetzlich nicht geregelte Leistungstatbestände ergänzt worden. Bei diesen Leistungen besteht bereits nach der aktuell geltenden Rechtslage grundsätzlich die Möglichkeit, dass sie als Geldleistungen im Rahmen des Persönlichen Budgets nach § 29 SGB IX gewährt werden.

Der zum 1. Januar 2020 neu in Kraft tretende § 116 Absatz 1 SGB IX sieht ergänzend zum Persönlichen Budget vor, dass mit Zustimmung der Leistungsberechtigten bestimmte Leistungen zur Sozialen Teilhabe (z. B. Assistenz zur Übernahme von Handlungen zur Alltagsbewältigung sowie Begleitung) in der Eingliederungshilfe auch als pauschale Geldleistung erbracht werden können.

Bei der pauschalen Geldleistung handelt es sich um eine durch das Bundesteilhabegesetz neu eingeführte Leistungsform der Eingliederungshilfe (vgl. § 105 Absatz 3 SGB IX), die neben die Leistungsform des Persönlichen Budgets tritt (vgl. § 105 Absatz 4 SGB IX). Durch die Regelung wird der Anspruch auf ein Persönliches Budget somit nicht eingeschränkt. Gemeinsam ist beiden Leistungsformen, dass sie die Erbringung von Leistungen der Eingliederungshilfe in Form von Geldleistungen ermöglichen.

Bei den Leistungen, die als pauschale Geldleistung nach § 116 Absatz 1 SGB IX erbracht werden können, handelt es sich vor allem um einfache und wiederkehrende Leistungen. Einzelheiten der pauschalen Geldleistung werden von den zuständigen Trägern der Eingliederungshilfe näher ausgestaltet.

Die pauschale Geldleistung setzt ebenso wie ein Persönliches Budget voraus, dass ein Bedarf für die entsprechende Leistung individuell festgestellt worden ist. Der Umfang der Leistungen erfolgt dagegen in typisierender Weise unter Verzicht auf individuelle Besonderheiten. Hierin unterscheidet sich die pauschale Geldleistung von dem Persönlichen Budget, bei dem sich auch Höhe und Umfang der Leistungen nach dem individuellen Bedarf bestimmen (siehe Bundestagsdrucksache 18/9522, S. 287).

Anlage 1a

	LMR 2018		Leistung vollständig als persönliches Budget		LTA 2018		Leistung teilweise als persönliches Budget		Leistung vollständig als persönliches Budget		LMR 2017		LTA 2017		Leistung teilweise als persönliches Budget		Leistung vollständig als persönliches Budget	
	LMR 2018	Leistung teilweise als persönliches Budget	Leistung vollständig als persönliches Budget	LTA 2018	Leistung teilweise als persönliches Budget	Leistung vollständig als persönliches Budget	LTA 2017	Leistung teilweise als persönliches Budget	Leistung vollständig als persönliches Budget	LMR 2017	Leistung teilweise als persönliches Budget	Leistung vollständig als persönliches Budget	LTA 2017	Leistung teilweise als persönliches Budget	Leistung vollständig als persönliches Budget			
Antrag wird noch bearbeitet/Ablehnungen/Weiterleitungen	15	3	12	28	1	27	16	10	6	21	0	21	0	0	21			
bewilligter Antrag, aber Leistung noch nicht angetreten oder noch nicht abgeschlossen	10	10	0	60	5	55	10	9	1	33	4	29	4	4	29			
Leistung (endgültig) nicht angenommen	1	1	0	4	0	4	1	1	0	0	0	0	0	0	0			
Leistung beendet	20	18	2	29	0	29	21	20	1	24	3	21	3	3	21			
vollständiger Datensatz zu Reha-Leistungen in Vorjahren	15	15	0	3	0	3	9	9	0	0	0	0	0	0	0			
Insgesamt	61	47	14	124	6	118	57	49	8	78	7	71	7	71				

Quelle: RSD der Jahre 2017 und 2018 (keine Einschränkung AQDT oder BXDT)

LMR: Leistungen der Medizinischen Rehabilitation

LTA: Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

Anlage 1b

LMR 2018

		Persönliches Budget		Total
		Leistung teilweise als persönliches Budget	Leistung vollständig als persönliches Budget	
Ablehnungen	Leistung nicht notwendig	0	1	1
	Leistungsausschluss gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 3, 4, 5 SGB VI	1	0	1
	Ablehnung aus sonstigen Gründen	1	1	2
Total		2	2	4

LMR 2017

		Persönliches Budget		Total
		Leistung teilweise als persönliches Budget	Leistung vollständig als persönliches Budget	
Ablehnungen	Leistung nicht notwendig	1	2	3
	Leistung nicht Erfolg versprechend	4	0	4
	Leistungsausschluss gemäß § 12 Abs. 1 Nr. 3, 4, 5 SGB VI	1	0	1
	Ablehnung aus sonstigen Gründen	3	2	5
Total		9	4	13

LTA 2018

		Persönliches Budget	
		Leistung vollständig als persönliches Budget	Total
Ablehnungen	Leistung nicht notwendig	5	5
	Leistung derzeit nicht Erfolg versprechend	1	1
	Leistung nicht Erfolg versprechend	2	2
	versicherungsrechtliche Voraussetzungen nicht erfüllt	1	1
	mangelnde Mitwirkung im Entscheidungsverfahren	2	2
	Ablehnung aus sonstigen Gründen	2	2
Total		13	13

LTA 2017

		Persönliches Budget	
		Leistung vollständig als persönliches Budget	Total
Erledigungsart	Leistung nicht notwendig	6	6
	Leistung nicht Erfolg versprechend	1	1
	mangelnde Mitwirkung im Entscheidungsverfahren	1	1
	Ablehnung aus sonstigen Gründen	2	2
Total		10	10

LMR: Leistungen der medizinischen Rehabilitation

LTA: Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben

Anlage 2

Kleine Anfrage BT-Drs. Nr. 19/1 1926 - 19/1 1941 - Anwendung des Persönlichen Budgets gemäß SGB IX im allen Bundesländern, 29.07.2019

Empfängerinnen und Empfänger von Eingliederungshilfe für behinderte Menschen in Form eines Persönlichen Budgets																
31.12.2017	Baden- Württemberg	Bayern	Berlin	Brandenburg	Bremen	Hamburg	Hessen	Mecklenburg- Vorpommern	Nieder- sachsen	Nordrhein- Westfalen	Rheinland- Pfalz	Saarland	Sachsen	Sachsen- Anhalt	Schleswig- Holstein	Thüringen
Insgesamt	1.220	2.285	300	210	0	390	1.035	50	525	1.100	2.185	100	635	770	115	270
Darunter: trägerüber- greifendes Budget	55	40	35	5	0	0	730	5	10	20	10	5	15	5	0	10

Empfängerinnen und Empfänger von Hilfe zur Pflege in Form eines Persönlichen Budgets																
31.12.2017	Baden- Württemberg	Bayern	Berlin	Brandenburg	Bremen	Hamburg	Hessen	Mecklenburg- Vorpommern	Nieder- sachsen	Nordrhein- Westfalen	Rheinland- Pfalz	Saarland	Sachsen	Sachsen- Anhalt	Schleswig- Holstein	Thüringen
Insgesamt	10	105	100	5	0	10	5	5	5	10	15	0	50	20	0	5
Darunter: trägerüber- greifendes Budget	0	35	40	0	0	0	0	0	0	0	0	0	5	5	0	5

Quelle: Statistisches Bundesamt

Anlage 3

Tabelle: Eintritte und Bestand von Teilnehmenden an arbeitsmarktpolitischen Instrumenten, die mit dem Persönlichen Budget (PersB) gefördert werden/wurden; darunter Berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (BvB)

Deutschland, Bundesländer
 Jahressumme (JS)/Jahredurchschnitt (JD) 2018, Datenstand: Juli 2019

Kennung	Teilnehmende	davon																
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17
		Deutschland	Schleswig-Holstein	Hamburg	Niedersachsen	Bremen	Nordrhein-Westfalen	Hessen	Rheinland-Pfalz	Baden-Württemberg	Bayern	Saarland	Berlin	Brandenburg	Mecklenburg-Vorpommern	Sachsen	Sachsen-Anhalt	Thüringen
Eintritte (JS)	Insgesamt, darunter	500	34	13	13	-	53	*	241	54	11	3	33	31	-	10	*	-
	BvB	77	2	-	-	-	18	-	11	23	-	*	16	4	-	*	-	-
Bestand (JD)	Insgesamt, darunter	312	29	10	8	-	43	*	136	29	6	3	16	25	-	5	*	-
	BvB	59	2	-	-	-	16	-	9	21	-	*	8	2	-	*	-	-

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

* Aus Datenschutzgründen und Gründen der statistischen Geheimhaltung werden Zahlenwerte von 1 oder 2 und Daten, aus denen rechnerisch auf einen solchen Zahlenwert geschlossen werden kann, anonymisiert.

